2MUCH MARKETING

Allgemeine Geschäfts-bedingungen

für Agentur-, Marketing- und Produktionsleistungen

UNTERNEHMEN
2much marketing GmbH

SITZ
Karlsruhe, Amtsgericht Mannheim

GESCHÄFTSFÜHRERIN
Vanessa Kunsmann

UST-IDNR.
DE363586715

ANSCHRIFT
Carl-Schäfer-Straße 18, 76187 Karlsruhe

STAND
30.09.2026

Nur zur Verwendung gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Inhalt

1 Geltungsbereich

2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

3 Leistungen der Agentur

4 Leistungskontingente, Abstimmungstermine und Leistungsmonat

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

6 Kommunikationswege, Freigabekanal und Geschäftszeiten

7 Freigaben und Veröffentlichungen

8 Korrekturen und Zusatzleistungen

9 Vergütung und Fremdkosten

10 Zahlungsverzug

11 Werbekampagnen, Addressable TV und Plattformen

12 Profile, Konten und Pflichtangaben des Kunden

13 Websites, SEO und SEA

14 Printprodukte

15 Foto- und Videoproduktionen

16 Gewinnspiele, Verlosungen und Aktionen

17 Rechte an Kundenmaterialien und Einwilligungen

18 Nutzungsrechte an Agenturleistungen

19 Urheberbenennung und Referenznutzung

20 Keine Rechtsberatung

21 Warnhinweis und Ausführung auf ausdrücklichen Kundenwunsch

22 Datenschutz und Vertraulichkeit

23 Freelancer, Dienstleister und KI-Werkzeuge

24 Abwerbeverbot

25 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

26 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

27 Vertragslaufzeit, Kündigung und Übergabe

28 Haftung

29 Schlussbestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der 2much marketing GmbH, Carl-Schäfer-Straße 18, 76187 Karlsruhe, Sitz Karlsruhe, Registergericht Amtsgericht Mannheim, USt-IdNr. DE363586715, vertreten durch die Geschäftsführerin Vanessa Kunsmann (nachfolgend „Agentur“), und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).

1.2 Das Angebot der Agentur richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.4 Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in einer Leistungsbeschreibung haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Textform im Sinne dieser AGB ist die Textform nach § 126b BGB, insbesondere E-Mail oder eine Nachricht im vereinbarten Projekttool. Werktage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Agentur.

2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung oder Bestätigung des Angebots, durch eine digitale Angebotsannahme oder durch eine eindeutige Beauftragung in Textform zustande.

2.2 Der konkrete Leistungsumfang, die Vergütung, die Vertragslaufzeit und gegebenenfalls besondere Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und dessen Anlagen.

2.3 Angaben in Präsentationen, Vorgesprächen, Konzepten oder Kostenschätzungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in das Angebot aufgenommen wurden.

2.4 Angebote der Agentur sind 14 Kalendertage ab Angebotsdatum bindend, sofern im Angebot keine andere Bindefrist genannt ist. Nach Ablauf der Bindefrist kann die Agentur Preise, Kapazitäten und Termine neu bestätigen.

2.5 Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs gelten als Zusatzleistungen und können gesondert berechnet werden.

3 Leistungen der Agentur

3.1 Die Agentur erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Social-Media-Strategie und Social-Media-Management, Erstellung und Veröffentlichung von Text-, Grafik-, Foto- und Videoinhalten, Community-Management und Gewinnspielbetreuung, Marketing- und Kommunikationsstrategie, Addressable-TV-Werbung, Suchmaschinenoptimierung

und Suchmaschinenwerbung, Online- und Social-Media-Werbekampagnen, Erstellung und Betreuung von Websites, Grafikdesign, Logos und Branding, Printgestaltung und Koordination von Druckerzeugnissen sowie Foto- und Videoproduktionen nebst damit zusammenhängenden Beratungs- und Agenturleistungen.

3.2 Geschuldet sind ausschließlich die im jeweiligen Angebot ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Nicht aufgeführte Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrags.

3.3 Die Agentur ist in der gestalterischen und fachlichen Umsetzung frei, soweit das Angebot, das Briefing, verbindliche Markenrichtlinien oder ausdrücklich erteilte Weisungen des Kunden keine konkreten Vorgaben enthalten.

3.4 Die Agentur darf Aufträge, Weisungen oder einzelne Inhalte ablehnen beziehungsweise deren Bearbeitung oder Veröffentlichung aussetzen, wenn diese nach ihrer begründeten Einschätzung rechtswidrig, irreführend, diskriminierend, rufschädigend, technisch unsicher oder mit den Richtlinien einer betroffenen Plattform unvereinbar sein könnten. Eine Rechtspflicht der Agentur zur abschließenden rechtlichen Prüfung wird hierdurch nicht begründet. Führt die Agentur eine Maßnahme trotz eines eigenen Warnhinweises auf ausdrückliches Verlangen des Kunden aus, gilt Ziffer 21.

3.5 Sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart wurde, schuldet die Agentur die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder kommunikativen Erfolg.

4 Leistungskontingente, Abstimmungstermine und Leistungsmonat

4.1 Vereinbarte Leistungskontingente, insbesondere Beiträge, Stories, Reels, Arbeitsstunden, Drehtage, Kampagnenbetreuungen und sonstige Monatskontingente, beziehen sich auf den jeweiligen Leistungsmonat. Leistungsmonat ist der Kalendermonat, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt.

4.2 Nicht in Anspruch genommene Kontingente verfallen mit Ablauf des Leistungsmonats. Ein Übertrag in Folgemonate findet nicht statt, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütungspflicht bleibt unberührt.

4.3 Konnte ein Kontingent aus Gründen nicht ausgeschöpft werden, die die Agentur zu vertreten hat, wird der offene Teil in den folgenden Leistungsmonat übertragen.

4.4 Je Kalendermonat ist ein Abstimmungsgespräch von bis zu 45 Minuten in der vereinbarten laufenden Vergütung enthalten. Weitere Termine, Workshops, Strategietage, Schulungen, Redaktionsrunden und kurzfristige Abstimmungscalls sind Zusatzleistungen und werden nach Ziffer 8 abgerechnet.

4.5 Termine, die der Kunde weniger als 24 Stunden vor Beginn absagt oder zu denen er ohne Absage nicht erscheint, gelten als in Anspruch genommen.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt der Agentur rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugangsdaten und Materialien bereit. Dazu gehören insbesondere Logos, Markenrichtlinien, Produktinformationen, Preise, Pflichtangaben, Bild- und Videomaterial sowie notwendige Zugänge zu Plattformen und Werbekonten.

5.2 Der Kunde benennt mindestens eine Person, die verbindliche Entscheidungen treffen und Freigaben erteilen darf. Freigaben und Weisungen dieser Person gelten als Freigaben und Weisungen des Kunden. Der Kunde teilt einen Wechsel dieser Person unverzüglich in Textform mit.

5.3 Der Kunde prüft alle Inhalte vor der Freigabe auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Dies gilt insbesondere für Produktangaben, Preise, Leistungsversprechen, medizinische oder gesundheitsbezogene Aussagen, Finanzinformationen, Pflichtangaben und branchenspezifische Werbeaussagen.

5.4 Der Kunde teilt Freigaben oder konkrete Änderungswünsche innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Entwurfs in Textform über den nach Ziffer 6 vereinbarten Kanal mit, sofern im Einzelfall keine andere Frist vereinbart wurde. Die Folgen einer ausbleibenden Rückmeldung ergeben sich aus Ziffer 7.2.

5.5 Erfolgt die Rückmeldung verspätet, verschieben sich vereinbarte Veröffentlichungs-, Produktions- und Fertigstellungstermine angemessen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Termin durch Mehrarbeit oder eine Umplanung anderer Kundenprojekte einzuhalten. Die Vergütungspflicht des Kunden bleibt bestehen, soweit die Verzögerung aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

5.6 Mehraufwand, der durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden entsteht, kann nach vorherigem Hinweis gesondert berechnet werden.

5.7 Stellt der Kunde vereinbarte Materialien, Informationen oder Freigaben nicht rechtzeitig bereit, darf die Agentur die betroffene Leistung mit Platzhaltern, mit vorhandenem Archiv- oder Stockmaterial oder in abgestimmter Abwandlung erbringen oder sie bis zur Bereitstellung zurückstellen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, den Leistungsmonat offenzuhalten. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

5.8 Zugangsdaten sind auf einem angemessen sicheren Weg bereitzustellen. Der Kunde ist für die Einrichtung geeigneter Administratoren, aktueller Wiederherstellungsdaten und erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen seiner Konten verantwortlich.

6 Kommunikationswege, Freigabekanal und Geschäftszeiten

6.1 Verbindliche Weisungen, Freigaben, Änderungswünsche, Fristsetzungen und Erklärungen zum Vertrag erfolgen in Textform über die im Angebot oder zu Projektbeginn vereinbarten Kanäle, insbesondere E-Mail, WhatsApp oder das vereinbarte Projekttool.

6.2 Mitteilungen über WhatsApp an die von den Parteien für das Projekt vereinbarten Rufnummern sind verbindlich und können Fristen in Lauf setzen. Mitteilungen über private Nachrichtenkanäle, Direktnachrichten oder Kommentarfunktionen sozialer Netzwerke sowie mündliche und telefonische Mitteilungen sind nicht verbindlich. Telefonisch besprochene Punkte werden erst mit einer Bestätigung in Textform verbindlich.

6.3 Die geschuldeten Leistungen einschließlich des Community-Managements werden montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr erbracht, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der Agentur. Mitteilungen, die außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als zu Beginn des folgenden Werktags zugegangen.

6.4 Reaktionen außerhalb der Geschäftszeiten, Veröffentlichungen am Tag der Beauftragung, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Bereitschafts- und Rufbereitschaftszeiten sind nicht geschuldet. Sie können gesondert vereinbart und nach Ziffer 8 abgerechnet werden.

6.5 Eine bestimmte Reaktionszeit innerhalb der Geschäftszeiten ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart wurde.

6.6 Werden Eil-, Wochenend- oder Feiertagsleistungen ausdrücklich in Textform beauftragt, gelten auf den Stundensatz nach Ziffer 8 folgende Zuschläge:

LEISTUNG	ZUSCHLAG
Umsetzung innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung	50 %
Samstag	50 %
Sonn- und Feiertag sowie 20:00 bis 08:00 Uhr	100 %

6.7 Die Agentur weist vor Ausführung auf den anfallenden Zuschlag hin. Ohne ausdrückliche Beauftragung besteht kein Anspruch auf Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten.

7 Freigaben und Veröffentlichungen

7.1 Inhalte werden erst nach Freigabe durch den Kunden veröffentlicht. Die Freigabe kann ausdrücklich erteilt werden oder gilt nach Ablauf von zwei Werktagen gemäß Ziffer 7.2 als erteilt.

7.2 Ein Entwurf gilt für sämtliche Inhaltsarten als freigegeben, wenn der Kunde ihm nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht oder konkrete Änderungswünsche mitteilt. Die Agentur weist den Kunden mit der Übersendung des Entwurfs auf die Frist und auf diese Rechtsfolge hin.

7.3 Nach ausdrücklicher oder nach Ziffer 7.2 eingetretener Freigabe darf die Agentur den Inhalt zum geplanten Termin veröffentlichen oder schalten.

7.4 Der Kunde kann eine geplante Veröffentlichung in Textform stoppen, solange die Veröffentlichung technisch noch nicht ausgelöst ist. Bereits entstandener Aufwand bleibt zu vergüten.

7.5 Die Parteien können abweichend vereinbaren, dass die Agentur innerhalb eines freigegebenen Redaktionsplans, einer abgestimmten Strategie oder festgelegter Gestaltungs- und Kommunikationsrichtlinien eigenständig veröffentlichen darf. In diesem Fall ist keine weitere Einzelfreigabe erforderlich.

7.6 Eine Freigabe bedeutet, dass der Kunde Inhalt, Gestaltung, Schreibweise, Tatsachenangaben und vorgesehene Verwendung geprüft und genehmigt hat.

7.7 Nach einer Freigabe gewünschte Änderungen sind Zusatzleistungen, sofern sie nicht auf einem von der Agentur verursachten Fehler beruhen.

7.8 Bei Community-Management darf die Agentur innerhalb abgestimmter Antwortleitlinien selbstständig reagieren. Rechtlich, wirtschaftlich oder reputationsbezogen sensible Anfragen darf sie zur Entscheidung an den Kunden weiterleiten.

7.9 Die Agentur ist berechtigt, offensichtlich rechtswidrige, beleidigende oder plattformwidrige Beiträge und Kommentare im Rahmen des vereinbarten Community-Managements auszublenden, zu löschen oder an den Kunden zu eskalieren, soweit dies zuvor vereinbart wurde oder zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens erforderlich erscheint.

8 Korrekturen und Zusatzleistungen

8.1 Soweit das Angebot nichts anderes bestimmt, ist eine Korrekturschleife im vereinbarten Preis enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst die gebündelte Übermittlung zusammengehöriger Änderungswünsche zu einem Entwurf.

8.2 Nicht als enthaltene Korrektur gelten insbesondere:

- Änderungen eines bereits freigegebenen Inhalts
- Änderungen des ursprünglichen Briefings oder Konzepts
- die Entwicklung vollständig neuer Varianten
- nachträglich bereitgestellte oder geänderte Informationen
- mehrere zeitlich getrennt übermittelte Änderungslisten
- zusätzliche Formate, Plattformen oder Sprachversionen

8.3 Zusatzleistungen werden nur nach einem entsprechenden Hinweis der Agentur ausgeführt. Soweit im Angebot oder für den jeweiligen Auftrag kein anderer Stundensatz vereinbart wurde, beträgt die Vergütung 100,00 Euro netto je Arbeitsstunde zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

8.4 Ändert der Kunde nach Beginn der Bearbeitung das Briefing, das Konzept oder den Leistungsumfang, unterbreitet die Agentur ein Mehrangebot. Die Bearbeitung des betroffenen Auftrags ruht bis zur Annahme des Mehrangebots in Textform. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des Ruhens zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

8.5 Bei voraussichtlich erheblichem Zusatzaufwand informiert die Agentur den Kunden vor Beginn über den geschätzten Umfang oder unterbreitet ein gesondertes Angebot.

9 Vergütung und Fremdkosten

9.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2 Laufende Leistungen werden grundsätzlich monatlich zur Mitte des jeweiligen Leistungsmonats in Rechnung gestellt, sofern im Angebot keine abweichende Regelung getroffen wurde.

9.3 Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig.

9.4 Bei größeren Projekten kann die Agentur eine im Angebot festgelegte Anzahlung oder Abschlagszahlungen verlangen. Die Agentur muss mit der Leistung erst beginnen, wenn eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

9.5 Werbe-, Media- und Schaltbudgets sind kein Bestandteil des Agenturhonorars, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt. Sie werden grundsätzlich im Voraus vom Kunden bereitgestellt oder unmittelbar vom jeweiligen Plattform- oder Medienanbieter gegenüber dem Kunden abgerechnet.

9.6 Kosten für Druckereien, Lizenzen, Stockmaterial, Musik, Models, Sprecher, Studios, Locations, Versand, Hosting, Domains, Software, externe Produktionen und sonstige Dritte werden zusätzlich berechnet, sofern sie im Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind.

9.7 Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind nur enthalten, wenn dies im Angebot angegeben ist. Andernfalls werden sie nach vorheriger Abstimmung zusätzlich berechnet.

9.8 Nach Ablauf von zwölf Monaten seit Beginn eines laufenden Vertrags darf die Agentur die vereinbarte laufende Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland anpassen, höchstens einmal je Kalenderjahr. Übersteigt eine angekündigte Anpassung fünf Prozent der bisherigen Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.

10 Zahlungsverzug

10.1 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen.

10.2 Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf die Agentur nach vorherigem Hinweis die weitere Leistung vorübergehend aussetzen. Dies gilt nicht, soweit die Aussetzung im Verhältnis zum Zahlungsrückstand unangemessen wäre.

10.3 Vereinbarte Fristen und Veröffentlichungstermine verlängern sich um die Dauer der berechtigten Leistungsaussetzung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

10.4 Die vereinbarte Vergütungspflicht und die vereinbarte Vertragslaufzeit werden durch eine berechtigte Leistungsaussetzung nicht aufgehoben.

10.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Agentur neben den gesetzlichen Verzugszinsen die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro verlangen. Die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

10.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.7 Die Agentur ist nicht verpflichtet, eigene Mittel für Werbebudgets, Druckaufträge, Lizenzen oder sonstige Fremdkosten vorzustrecken.

11 Werbekampagnen, Addressable TV und Plattformen

11.1 Kampagnenbudgets, Zielgruppen, Laufzeiten und wesentliche Kampagneneinstellungen werden mit dem Kunden abgestimmt. Innerhalb der freigegebenen Vorgaben darf die Agentur Optimierungen selbstständig vornehmen.

11.2 Werbe- und Plattformkonten können abhängig von der individuellen Vereinbarung auf den Kunden oder die Agentur geführt werden. Ein Anspruch des Kunden auf Übertragung eines im Namen der Agentur geführten Sammel-, Verwaltungs- oder Agenturkontos besteht nicht.

11.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt der Kunde Inhaber seiner Plattform- und Werbekonten, insbesondere des Meta Business Managers oder eines vergleichbaren Unternehmenskontos, der Werbekonten, Pixel, Conversion-Schnittstellen, Datenquellen, Zielgruppen- und Kundenlisten. Die Agentur erhält lediglich die für die vereinbarte Leistung erforderlichen Zugriffsrechte als Partner oder als benannte Nutzerin.

11.4 Die Verwaltung der Zwei-Faktor-Authentifizierung, der Administratorenrechte, der Wiederherstellungsdaten und der hinterlegten Zahlungsmittel verbleibt beim Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass neben der Agentur mindestens eine kundeneigene Person mit vollen Administratorrechten eingerichtet und erreichbar ist.

11.5 Soweit möglich, empfiehlt die Agentur die Verwendung kundeneigener Konten. Der Kunde bleibt für Zahlungsmittel, Kontoinhaberschaft, Administratoren, Wiederherstellungsdaten und die Einhaltung eigener Plattformpflichten verantwortlich.

11.6 Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass Anzeigen von Plattform- oder Medienanbietern angenommen, dauerhaft ausgespielt oder in einem bestimmten Umfang verbreitet werden.

11.7 Die Agentur haftet nicht für Änderungen von Algorithmen, Reichweiten, Preisen, technischen Voraussetzungen oder Nutzungsbedingungen sowie für Plattformausfälle, Kontosperrungen oder Einschränkungen, soweit diese nicht von der Agentur schuldhaft verursacht wurden.

11.8 Die Bearbeitung von Kontosperrungen, Sicherheitsvorfällen und Wiederherstellungsverfahren ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls kann sie nach Aufwand als Zusatzleistung erbracht werden. Eine erfolgreiche Wiederherstellung kann nicht garantiert werden.

11.9 Eine bestimmte Zahl von Impressionen, Klicks, Followern, Leads, Anfragen, Verkäufen oder Umsätzen wird nicht geschuldet. Prognosen und Zielwerte sind unverbindliche Planungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als garantierte Beschaffenheit vereinbart wurden.

12 Profile, Konten und Pflichtangaben des Kunden

12.1 Der Kunde ist Betreiber und Diensteanbieter der von der Agentur betreuten Profile, Kanäle, Seiten, Konten und Websites. Die Agentur wird ausschließlich im Auftrag und im Namen des Kunden tätig und tritt nicht als Anbieterin dieser Dienste auf.

12.2 Der Kunde ist für die Anbieterkennzeichnung, die Datenschutzinformationen, die Kennzeichnung werblicher Inhalte und alle branchenspezifischen Pflichtangaben auf den betreuten Kanälen verantwortlich und hält diese aktuell.

12.3 Die Agentur schuldet weder die Erstellung noch die Prüfung dieser Angaben. Sie darf die Veröffentlichung zurückstellen, solange erforderliche Pflichtangaben erkennbar fehlen.

12.4 Anfragen von Behörden, Beschwerden, Abmahnungen, Löschungsverlangen und Auskunftsersuchen zu den betreuten Kanälen bearbeitet der Kunde. Die Agentur leitet ihr zugehende Vorgänge unverzüglich an den Kunden weiter. Eine inhaltliche Bearbeitung ist Zusatzleistung nach Ziffer 8.

13 Websites, SEO und SEA

13.1 Bei der Erstellung von Websites ergeben sich Funktionsumfang, Browserunterstützung, Endgeräteoptimierung, Schnittstellen, Inhalte, Hosting und Wartung ausschließlich aus dem Angebot.

13.2 Pflege, Wartung, Sicherheitsupdates, Backups, Hosting, Domainverwaltung und laufender technischer Support sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

13.3 Der Kunde stellt die erforderlichen Rechtstexte, insbesondere Impressum, Datenschutzerklärung, Einwilligungstexte und branchenspezifische Pflichtangaben, selbst oder durch eine hierzu befugte Rechtsberatung bereit. Die Agentur schuldet keine Erstellung oder rechtliche Prüfung dieser Texte.

13.4 Die Agentur garantiert keine bestimmte Platzierung in Suchmaschinen, keine dauerhafte Sichtbarkeit, keine bestimmten Klickpreise und keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg von SEO- oder SEA-Maßnahmen.

13.5 Änderungen an Suchmaschinen, Werbesystemen, Schnittstellen, Browsern, Plugins oder Systemen Dritter liegen außerhalb des Einflussbereichs der Agentur. Nachträgliche Anpassungen aufgrund solcher Änderungen sind nur im Rahmen eines vereinbarten Wartungsvertrags enthalten.

14 Printprodukte

14.1 Vor der Druckfreigabe erhält der Kunde einen Korrekturabzug oder eine digitale Druckansicht, soweit dies nach Art des Auftrags vorgesehen ist. Mit der Druckfreigabe bestätigt der Kunde insbesondere Inhalt, Schreibweise, Mengen, Format und druckrelevante Angaben.

14.2 Produktionsbedingte geringfügige Abweichungen bei Farbe, Papier, Material, Beschnitt oder Verarbeitung stellen keinen Mangel dar, soweit sie branchenüblich und für den Kunden zumutbar sind.

14.3 Fehler in ausdrücklich freigegebenen Druckdaten gehen nicht zulasten der Agentur, sofern sie für die Agentur nicht offensichtlich waren oder von ihr verursacht wurden.

14.4 Kosten für Nachdrucke aufgrund nachträglicher Kundenänderungen oder vom Kunden freigegebener Fehler trägt der Kunde.

15 Foto- und Videoproduktionen

15.1 Produktionstermine werden gemeinsam abgestimmt. Sagt der Kunde einen Termin ab oder kann die Produktion aus seinem Verantwortungsbereich nicht durchgeführt werden, bemühen sich die Parteien um einen Ersatztermin.

15.2 Bei laufenden monatlichen Verträgen bleiben die vereinbarten monatlichen Zahlungen auch bei einer kundenseitigen Absage bestehen. Die Nachholung erfolgt nach Verfügbarkeit und nur, soweit sie innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand möglich ist.

15.3 Bereits erbrachte Leistungen sowie nicht stornierbare Kosten für Reisen, Studios, Locations, Models, Technik und sonstige Dritte trägt der Kunde.

15.4 Bei Einzelproduktionen kann zusätzlicher Organisations-, Reise- oder Produktionsaufwand für einen Ersatztermin gesondert berechnet werden, nachdem der Kunde hierauf hingewiesen wurde.

15.5 Die Agentur bewahrt vorhandenes Rohmaterial grundsätzlich für zwei Jahre nach Abschluss der jeweiligen Produktion auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf es ohne weitere Ankündigung gelöscht werden. Eine Verpflichtung zur dauerhaften Archivierung besteht nicht.

15.6 Der Kunde ist für die Sicherung der ihm übergebenen Endergebnisse verantwortlich.

15.7 Sagt der Kunde einen verbindlich vereinbarten Produktionstermin ab oder verschiebt er ihn aus Gründen, die er zu vertreten hat, wird das vereinbarte Produktionshonorar wie folgt fällig:

ZEITPUNKT DER ABSAGE ODER VERSCHIEBUNG	ANTEIL
bis 14 Kalendertage vor dem Termin	30 %
bis 7 Kalendertage vor dem Termin	50 %
danach oder bei Nichterscheinen	100 %

15.8 Nicht stornierbare Kosten Dritter, insbesondere für Studios, Locations, Models, Sprecher, Technik und Reisen, kommen jeweils hinzu. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorstehende Pauschale.

15.9 Monatliche Vergütungen aus laufenden Verträgen bleiben von dieser Staffel unberührt.

16 Gewinnspiele, Verlosungen und Aktionen

16.1 Veranstalter eines Gewinnspiels, einer Verlosung, einer Rabatt- oder sonstigen Verkaufsaktion ist ausschließlich der Kunde.

16.2 Der Kunde stellt die Preise, die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzinformationen und die erforderlichen rechtlichen Prüfungen bereit. Er verantwortet Auswahl, Benachrichtigung und Belieferung der Gewinner sowie die steuerliche Behandlung der Preise.

16.3 Die Agentur schuldet ausschließlich die im Angebot vereinbarte operative Umsetzung, insbesondere Konzeption, Gestaltung, Veröffentlichung und Betreuung des Aktionszeitraums, nicht jedoch die rechtliche Zulässigkeit der Aktion.

16.4 Die Agentur darf die Umsetzung ablehnen oder aussetzen, wenn Teilnahmebedingungen fehlen oder die Aktion nach ihrer begründeten Einschätzung gegen gesetzliche Vorgaben oder Plattformrichtlinien verstößt.

17 Rechte an Kundenmaterialien und Einwilligungen

17.1 Der Kunde räumt der Agentur für die Vertragsdurchführung die erforderlichen Nutzungsrechte an allen bereitgestellten Materialien ein.

17.2 Der Kunde versichert, dass er über die erforderlichen Rechte an bereitgestellten Logos, Marken, Bildern, Videos, Musikstücken, Texten, Schriften und sonstigen Materialien verfügt und deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.

17.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Einwilligungen der von ihm gestellten oder vermittelten Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner und sonstigen Personen einzuholen. Die Einwilligungen müssen die konkret geplanten Aufnahmen und Verwendungsarten abdecken.

17.4 Organisiert die Agentur gegen gesonderte Vergütung eigene Models oder Darsteller, kümmert sie sich um die für den vereinbarten Nutzungsumfang erforderlichen Modelvereinbarungen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Rechteklärung.

17.5 Wird die Agentur wegen eines vom Kunden bereitgestellten Materials, einer Kundenangabe, einer verbindlichen Kundenweisung oder eines vom Kunden ausdrücklich oder nach Ziffer 7.2 freigegebenen Inhalts von einem Dritten oder einer Behörde in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von diesen Ansprüchen und von den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Dies gilt nicht, soweit die Agentur die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder sie bei Anwendung der vertraglich geschuldeten Sorgfalt hätte erkennen müssen. Die Agentur informiert den Kunden unverzüglich und stimmt wesentliche Verteidigungsmaßnahmen mit ihm ab.

18 Nutzungsrechte an Agenturleistungen

18.1 Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche einräumbaren Nutzungsrechte bei der Agentur. Vor vollständiger Zahlung darf der Kunde Arbeitsergebnisse nur zu Prüf- und Freigabezwecken verwenden.

18.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die im Angebot bezeichneten Nutzungsrechte. Soweit das Angebot keine abweichende Regelung enthält, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

18.3 An laufend erstellten Social-Media-, Kampagnen-, Foto-, Video-, Text- und Grafikinhalten erhält der Kunde für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die ausdrücklich gebuchten Medien und Verwendungsarten.

18.4 Nach Ende des Vertrags dürfen bereits veröffentlichte organische Social-Media-Beiträge auf den bisherigen Profilen des Kunden sichtbar bleiben. Der Kunde darf die betreffenden Inhalte jedoch nicht erneut veröffentlichen, neu hochladen, bearbeiten, an

Dritte weitergeben oder für neue Kampagnen, Werbeanzeigen, Boostings, Dark Posts oder andere bezahlte Werbemaßnahmen einsetzen, sofern im Angebot keine weitergehenden Rechte vereinbart wurden.

18.5 Für Logos, Branding-Ergebnisse, Websites, Geschäftsausstattung und final beauftragte Printprodukte erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung ein zeitlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht für die im Angebot vorgesehenen geschäftlichen Zwecke. Eine zeitliche Begrenzung auf die Zusammenarbeit gilt für diese Arbeitsergebnisse nur, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart wurde.

18.6 Eine Verwendung in anderen als den gebuchten Medien, Formaten, Ländern oder Kampagnen sowie eine Unterlizenzierung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur und kann von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

18.7 Rohmaterial, offene Projektdateien, editierbare Layoutdateien, nicht ausgewählte Aufnahmen, Entwürfe, Zwischenstände, Quelldateien und interne Arbeitsunterlagen sind nicht geschuldet. Sie können nach gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung bereitgestellt werden, soweit Rechte Dritter und technische oder lizenzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

18.8 Rechte an Stockmaterial, Musik, Schriften, Software, Templates und sonstigen Drittinhalten richten sich ergänzend nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Die Agentur kann keine weitergehenden Rechte übertragen, als ihr selbst eingeräumt wurden.

18.9 Eine Bearbeitung der finalen Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist nur im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte zulässig. Die Agentur haftet nicht für Veränderungen, die sie nicht selbst vorgenommen oder freigegeben hat.

18.10 Gesetzliche Rechte der Urheber und sonstigen Kreativen bleiben unberührt.

19 Urheberbenennung und Referenznutzung

19.1 Die Agentur ist berechtigt, in branchenüblicher und gestalterisch angemessener Form als Urheberin beziehungsweise ausführende Agentur genannt zu werden, beispielsweise im Impressum, in Projektbeschreibungen oder im Footer einer Website, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wird.

19.2 Die Agentur darf fertiggestellte und bereits öffentlich zugängliche Arbeitsergebnisse sowie Name, Marke und Logo des Kunden zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz verwenden, insbesondere auf ihrer Website, in sozialen Netzwerken, Präsentationen, Pitches und Wettbewerbsbeiträgen.

19.3 Vertrauliche Informationen, nicht veröffentlichte Projekte und personenbezogene Daten dürfen dabei nicht ohne erforderliche Zustimmung offengelegt werden.

19.4 Der Kunde kann einer konkreten Referenzverwendung aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere bei berechtigten Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Persönlichkeitsinteressen. Rein allgemeine Marketinginteressen des Kunden reichen hierfür nicht ohne Weiteres aus.

20 Keine Rechtsberatung

20.1 Die Agentur erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Datenschutzberatung. Ihre Leistungen enthalten insbesondere keine abschließende Prüfung nach Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Datenschutz-, Heilmittelwerbe-, Lebensmittel-, Finanzmarkt-, Berufs- oder Gewinnspielrecht.

20.2 Hinweise der Agentur auf mögliche rechtliche Risiken sind unverbindlich und ersetzen keine Prüfung durch eine entsprechend qualifizierte Rechtsberatung.

20.3 Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit seiner Produkte, Leistungen, Aussagen, Aktionen, Gewinnspiele, Pflichtinformationen und veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für sensible oder regulierte Branchen.

20.4 Erkennt die Agentur ein naheliegendes rechtliches Risiko, darf sie die Bearbeitung oder Veröffentlichung bis zur Klärung oder Vorlage einer geeigneten Freigabe aussetzen.

21 Warnhinweis und Ausführung auf ausdrücklichen Kundenwunsch

21.1 Weist die Agentur den Kunden in Textform darauf hin, dass eine Weisung, ein Inhalt, eine Aussage, eine Kampagne oder eine sonstige Maßnahme rechtlich, plattformseitig, technisch, wirtschaftlich oder reputationsbezogen nach ihrer Einschätzung nachteilig, riskant oder nicht empfehlenswert ist, und besteht der Kunde gleichwohl in Textform auf der Ausführung, so handelt die Agentur ausschließlich auf Risiko des Kunden.

21.2 Der Kunde übernimmt in diesem Fall die volle Verantwortung für alle daraus entstehenden Folgen. Ansprüche gegen die Agentur aus oder im Zusammenhang mit der beanstandeten Weisung sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird.

21.3 Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter sowie von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die aus der beanstandeten Weisung entstehen.

21.4 Die Agentur bleibt berechtigt, die Ausführung abzulehnen, wenn die Maßnahme nach ihrer begründeten Einschätzung rechtswidrig, irreführend oder mit Plattformrichtlinien unvereinbar sein könnte. Eine Bestätigung des Kunden nach Ziffer 21.1 begründet keine Ausführungspflicht der Agentur.

21.5 Warnhinweis und Bestätigung bedürfen jeweils der Textform. Mündliche oder telefonische Hinweise und Bestätigungen genügen nicht. Beide Parteien bewahren den Vorgang für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus für drei Jahre auf.

22 Datenschutz und Vertraulichkeit

22.1 Beide Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

22.2 Verarbeitet die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Diese AGB ersetzen eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nicht.

22.3 Der Kunde bleibt grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, die erforderlichen Informationen gegenüber betroffenen Personen, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die von ihm festgelegten Zwecke verantwortlich.

22.4 Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten nur im vereinbarten Umfang und nach dokumentierten Weisungen des Kunden, soweit sie als Auftragsverarbeiterin tätig wird.

22.5 Die Parteien behandeln ihnen bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich erkennbare Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

22.6 Die Agentur darf vertrauliche Informationen an eingesetzte Mitarbeiter, Freelancer und Unterauftragnehmer weitergeben, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

23 Freelancer, Dienstleister und KI-Werkzeuge

23.1 Die Agentur darf zur Vertragserfüllung geeignete Mitarbeiter, Freelancer, Produktionspartner und sonstige Unterauftragnehmer einsetzen.

23.2 Soweit dabei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gelten zusätzlich die Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und die dort geregelten Anforderungen an weitere Auftragsverarbeiter.

23.3 Die Agentur darf branchenübliche Software sowie KI-gestützte Werkzeuge zur Ideenfindung, Text-, Bild-, Audio- und Videobearbeitung, Analyse, Optimierung und Produktion einsetzen.

23.4 Vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten des Kunden dürfen nur in einem Umfang in KI- oder sonstige Drittsysteme eingegeben werden, der datenschutzrechtlich zulässig und für die vereinbarte Leistung erforderlich ist.

23.5 Die Agentur prüft KI-gestützte Ergebnisse im Rahmen der vertraglich geschuldeten Sorgfalt. Eine Garantie, dass KI-gestützte Ergebnisse frei von Ähnlichkeiten zu bestehenden Werken oder uneingeschränkt exklusiv schutzfähig sind, wird nicht übernommen. Erkennbare Risiken werden vor der vorgesehenen Verwendung berücksichtigt.

24 Abwerbeverbot

24.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate nach Vertragsende keine Mitarbeiter, Freelancer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Agentur, die an der Erbringung der Leistungen für ihn beteiligt waren, abzuwerben, abwerben zu lassen oder unmittelbar zu beauftragen.

24.2 Nicht erfasst sind Bewerbungen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen ohne vorherige gezielte Ansprache sowie Personen, deren Vertragsverhältnis zur Agentur seit mehr als sechs Monaten beendet ist.

24.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern beziehungsweise zwei durchschnittlichen Monatshonoraren der betroffenen Person fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird angerechnet.

25 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

25.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder nachträglich ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

25.2 Fristen beginnen erst, wenn der Kunde alle erforderlichen Informationen, Materialien, Freigaben und vereinbarten Vorauszahlungen vollständig bereitgestellt hat.

25.3 Verzögerungen aufgrund verspäteter Kundenmitwirkung, nachträglicher Änderungswünsche oder ausstehender Entscheidungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

25.4 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen. Dazu können insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, erhebliche technische Ausfälle, Arbeitskämpfe, Ausfälle zentraler Plattformen oder unvorhersehbare Erkrankungen wesentlicher Produktionspersonen gehören.

25.5 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Beide Parteien stimmen das weitere Vorgehen und gegebenenfalls einen Ersatztermin ab.

26 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

26.1 Soweit die Agentur ein abnahmefähiges Werk schuldet, zeigt sie dem Kunden dessen Fertigstellung an und stellt es zur Prüfung bereit.

26.2 Der Kunde prüft das Werk innerhalb einer angemessenen Frist und erklärt die Abnahme oder teilt konkrete wesentliche Mängel mit.

26.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

26.4 Nutzt der Kunde das fertiggestellte Werk nach Kenntnis der Fertigstellung produktiv, veröffentlicht er es oder gibt er es zum Druck beziehungsweise zur Schaltung frei, gilt dies als Abnahme, sofern die Agentur ihn zuvor auf diese Folge hingewiesen hat.

26.5 Die Agentur ist zunächst berechtigt, berechtigte Mängel innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Änderungswünsche, die nicht der Herstellung des vereinbarten Zustands dienen, sind Zusatzleistungen.

27 Vertragslaufzeit, Kündigung und Übergabe

27.1 Laufende Verträge haben eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten, sofern im jeweiligen Angebot keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart wurde. Die Mindestlaufzeit beginnt zu dem im Angebot genannten Zeitpunkt, andernfalls mit Vertragsschluss. Während der Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

27.2 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Er kann anschließend von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

27.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn:

- eine Partei trotz Abmahnung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt
- der Kunde mit einem erheblichen Rechnungsbetrag in Verzug gerät
- erforderliche Mitwirkungen über einen längeren Zeitraum ausbleiben
- der Kunde rechtswidrige Veröffentlichungen verlangt
- die Fortsetzung der Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar ist

27.4 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, soweit die Kündigung aus diesem Anlass gesetzlich zulässig ist.

27.5 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform, beispielsweise per E-Mail.

27.6 Einzelprojekte enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

27.7 Bereits erbrachte Leistungen, beauftragte Zusatzleistungen und nicht stornierbare Fremdkosten bleiben auch bei Vertragsende zu vergüten.

27.8 Nach Vertragsende entfernen die Parteien die nicht mehr erforderlichen Zugriffsberechtigungen der jeweils anderen Partei. Die Agentur gibt kundeneigene Zugänge zurück, soweit sie ihr überlassen wurden. Ein Anspruch auf Übertragung agentureigener Konten, Systeme, Lizenzen oder interner Arbeitsunterlagen besteht nicht.

27.9 Nach Vertragsende schuldet die Agentur keine Einarbeitung, Beratung oder Schulung nachfolgender Dienstleister oder eigener Mitarbeiter des Kunden.

27.10 Eine geordnete Übergabe umfasst die Rückgabe kundeneigener Zugänge, die Entfernung nicht mehr erforderlicher Zugriffsrechte und die einmalige erneute Bereitstellung bereits übergebener Endergebnisse. Sie erfolgt gegen die im Angebot genannte Offboarding-Pauschale, andernfalls nach Aufwand gemäß Ziffer 8.

27.11 Voraussetzung der Übergabe ist der vollständige Ausgleich fälliger Rechnungen.

28 Haftung

28.1 Die Agentur haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
- im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie
- in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung

28.2 Im Übrigen ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen.

28.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Organe, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Freelancer und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

28.4 Die Agentur haftet nicht für Inhalte, Angaben, Materialien oder Weisungen des Kunden, soweit sie eine hieraus entstehende Rechtsverletzung nicht erkannt hat und auch bei Anwendung der vertraglich geschuldeten Sorgfalt nicht erkennen musste.

28.5 Führt die Agentur eine Maßnahme nach einem Warnhinweis auf ausdrückliches Beharren des Kunden aus, gilt ergänzend Ziffer 21. Die dortige Risikoübernahme des Kunden gilt auch dann, wenn die Agentur das Risiko erkannt und benannt hat.

28.6 Die Agentur haftet nicht für eigenmächtige Änderungen des Kunden oder Dritter an ihren Arbeitsergebnissen sowie für Schäden, die auf einer Nutzung außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte oder entgegen einer Empfehlung der Agentur beruhen.

28.7 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung der in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Daten verantwortlich. Bei einem von der Agentur leicht fahrlässig verursachten Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

29 Schlussbestimmungen

29.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

29.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

29.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen und der gesetzliche Vorrang individueller Abreden bleiben unberührt.

29.4 Die Agentur darf diese AGB für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit die Änderung durch eine Änderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Bedingungen genutzter Plattformen oder der technischen Rahmenbedingungen veranlasst ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Vergütung, Leistungsumfang, Laufzeit und wesentliche Vertragspflichten sind hiervon ausgenommen.

29.5 Die Agentur teilt die geänderte Fassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mit und weist dabei auf das Widerspruchsrecht, die Frist und die Folgen des Schweigens hin. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform, gilt die geänderte Fassung als angenommen. Widerspricht er, gilt die bisherige Fassung fort. Beide Parteien können den Vertrag in diesem Fall zum nächsten zulässigen Termin kündigen.

29.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN